

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Gesetzgeber! Zu Imisen und Rügnacht liegen zwei Niederlagshäuser, ehemals dem Canton Schwyz zugehörig, welcher das letztere der Gemeinde Rügnacht, welche es erkauft hatte, entzogen hat. Die üble Versorgung der Güter, unersezte große Diebstähle und der Zerfall der dem Staat obliegenden Karrenstrasse, dann auch der gänzliche Ruin dieser Häuser hat den einmal beträchtlichen Durchpaß zu Rügnacht ganz unterbrochen und dem Staate auch den dortigen Zoll vernichtet.

Der Staat, wenn er durch Selbstbesorgung diesen Uebeln abhelfen wollte, würde sich zu wichtigen Bauunkosten entschließen müssen, und die Revenüen würden immer von den aufzustellenden Eustmeistern verschlungen werden, so daß eine vortheilhafte Veräußerung in jedem Betracht den Vorzug verdient.

(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Ueber die Ursachen des Verfalls des eidsgenössischen Bundes, die Fehler und Vorzüge der neuen helvetischen Constitution, nebst einem Versuche, ein Bundesystem mit einer Centralregierung für die Schweiz zu vereinigen. In Briefen an ein Mitglied der ehemaligen Bernischen Regierung. 8. Zürich und Leipzig, bey Sieglers u. C. 1801. S. 219.

Der Verfasser dieser Briefe, Dr. Höpfner in Bern, schrieb dieselben an ein sich im Auslande haltendes Mitglied der ehemaligen Berner Regierung, und er theilt sie hier dem Publikum auszugsweise, mit Veränderungen, Auslassungen und Zusätzen mit; ein zweytes Bändchen soll dem ersten folgen, und verschiedene noch unbekante Actenstücke, Tabellen, Staatsrechnungen u. s. w. enthalten. Wenn ein gewisser Mangel an Ordnung und einige Weiterschweifigkeiten, von der ursprünglichen Brief-Form her, der Schrift anhängen, so zeichnet sie sich dagegen durch Reichhaltigkeit der historischen Angaben, die sie enthält, durch unpartheyische Benützung derselben, und durch eine Menge richtiger Urtheile, eben so vortheilhaft als empfehlenswerth aus, und sie gewährt sehr schätzbare Beiträge zur Kenntniß und Beurtheilung der helvetic-

sehen Revolution. — Die ersten Briefe beschäftigen sich mit Darstellung der Thatfachen, welche beweisen, daß der Krieg Frankreichs gegen die Schweiz allein durch die Leidenschaftlichkeit, Geld- und Blutgierde, der damals in Frankreich herrschenden Parthen veranlaßt ward, und daß die Schweiz — welche ihr Schicksal ahnend, sich schon längstens darauf hätte vorbereitet und sich in Verfassung setzen sollen — bey einer kräftigen, dem Bundesystem angemessenen Vertheidigung so lange hätte aushalten können, bis entweder nach gewöhnlichem Revolutionsgang, die feindliche herrschende Parthie in Frankreich gestürzt worden wäre, oder sie von aussenher kräftige Unterstützung erhalten hätte. . . .
 „War es Frankreichs Absicht (S. 28) uns zu bekriegen, so hätte ihm damals kein schlimmerer Streich gespielt werden können, als die Umschaffung des zerstückelten Bundesystems in eine concentrirtere Regierungsform. Das uneinige Föderativsystem war ihm damals zu seinen Zwecken so nothwendig und so dienlich, als nachher das Einheitsystem demselben nützlich war, da es sich in Besitz von Helvetien gesetzt hatte. Allein eben diese gleichen Gründe müssen den Schweizern die Augen öffnen, daß nur durch eine einfachere Staats- und Regierungsform in der Folge äusseren Einflüssen vorgebogen und der Verfassung mehr Festigkeit gegeben werden kann. Dann dem Weitersehenden ist es vielleicht nicht problematisch: daß die fränkische Regierung, beym Anfange ihres Krieges mit uns und bis jetzt, die durch die Constitution eingeführte Centralregierung, bloß in Beziehung und in Rücksicht ihres eigenen Nutzens beförderte und begünstigte, und daß sie, sobald Helvetien bey einem allgemeinen Friedensschluß wieder als unabhängig, neutral, und in seine alten Grenzen wieder wird eingesetzt seyn, sich gar nicht dawidersehen, sondern es vielleicht heimlich nicht ungern sehen wird, wenn unser Staat wieder die ehemalige zerstückelte Souverainitäten und Bundesform annehmen würde. Ob zu unserm Nutzen oder zu ihrem Vorthail, läßt sich leicht enträthseln: Zum wenigsten wäre sie nach ehemaliger Übung sicherer durch das alte Spiel, die einen Cantone an sich zu fesseln, den andern zu schmeicheln, die dritten verdächtig zu machen, die vierten durch Drohungen im Gleichgewicht zu halten u. s. w., immer der Oberschiedsrichter zu seyn. Eine Tactik, die bey einer einzigen Regierung nicht so leicht ausführlich wäre. Gesetzt auch, daß unsere Lage, unsere Verhältnisse, unsere Bedürfnisse uns immer nothigen werden, uns näher an Frankreich als an andere

Staaten anzuschließen, und auf eine gewisse Weise von diesem Reiche abhängig zu seyn; so würde das französische Gouvernement aus natürlichen Gründen die Regierung des ganzen helvetischen Staats, auf eine ganz verschiedene Weise ansehen, behandeln und würdigen, als jeden einzelnen Canton, oder die Häupter derselben, die sich ihm schon ergeben hätten; des Vortheils, daß alsdann der beständigen Cabalen, Intriguen, Spaltungen und Zänkereyen unter den Cantonen wenige oder gar keine mehr seyn würden, nicht zu gedenken.“

Die Constitution von 1798 hat man sehr mit Unrecht als Schöpferin unser Unglücks dargestellt. „Nehmen wir an“ — sagt der Vf. S. 31 — „Frankreich hätte bey seiner Eroberung und Besiznahme der Schweiz, die alten Verfassungen derselben gelassen wie sie waren, an denselben nichts geändert, sich in die Regierung nichts gemengt, sondern sich mit der Wegnahme der Geld-, Kriegs-, und Mundvorräthe, den Requisitionen und militärischen Dispositionen über unser Land begnügt — kurz es wäre gar keine Rede von einer neuen Constitution gewesen — darf einer aufstehen und behaupten, wir hätten uns binnen dieser dreijährigen unglücklichen Catastrophe besser daraus gezogen, wir wären glücklicher gewesen? Ich behaupte gerade das Gegentheil, und bin versichert, so wie damals die Stimmung der verschiedenen Cantone, Städte und des Volkes war, so wie die Anarchie auf der einen Seite täglich zunahm, die Bande, welche die Einwohner an Gesetz und Regierung noch fest hielten, immer mehr aufgelöst oder zerschnitten wurden; Muthlosigkeit, Angst, Unschlüssigkeit, Rache, Mut, Ehrsucht, Habsucht und Ungehorsam überall zu herrschen anfangen; die Regenten kein Zutrauen, das Volk keinen Jügel mehr hatten. — Das Allererste so erfolgt wäre, würde ohne Zweifel der traurigste, fürchterlichste Bürgerkrieg, mit allen seinen Gräueln und abscheulichen Folgen, als Mord, Brand, Plünderung, Achterklärung u. s. w. gewesen seyn. Cantone gegen Cantone, Unterthanen gegen ihre Regierungen, Landvolk gegen Städter, Gemeinden gegen Nachbarn, Bürger gegen Mitbürger, Verwandte gegen Verwandte, würden einander bekriegt haben; und wer will es noch läugnen? War der Anfang nicht schon da, ehe die Constitution angenommen wurde? War die lodrende Flamme nicht schon ihrem Ausbruche nahe? Ermordete man nicht schon im Angesichte des Feindes des Staats, verdienstvolle redliche Officiers und Generals, beschimpfte

man nicht öffentlich würdige Magistraten, sagte man nicht jeden Gehorsam auf, sequestrirte man nicht das Eigenthum der Individuen im Leman, wurden hier nicht unter den neuerrichteten Autoritäten Proscriptions-Listen ausgefertigt, foderte man hier nicht in Circular-Schreiben das Volk auf, durch Mord und Guillotine die ehemaligen beschwornen Regenten des Staates, unter deren Leitung man doch nicht unglücklich war, zu vertilgen, und das Vermögen ihrer Wittwen und Waisen zu confisciren; theilte man nicht schon dorten gleich der Bärenhaut den Bernerischen Schatz; standen nicht schon lemanische Brüder gegen lemanische Brüder im Feuer; verbrannte und plünderte man nicht schon Schlösser im Baselgebiet und im Emmenthal; schickte man von hier nicht heimliche Abgesandten aus, um mit dem feindlichen General besonders und zum Schaden der andern Brüder, die muthig als Schweizer im Felde fochten, zu unterhandeln; war nicht schon ein Heer von Landvolk bereit, Aarau zu plündern; was hatten die unruhigen Seegemeinden für Absichten mit Zürich vor; wie dachte der Canton Linth hin wieder gegen die nemlichen Seegemeinden? Wie war die Stimmung im Thurgauischen, St. Gallischen und Appenzell, wo schon Truppen gegen einander ins Feld zogen; nahmen nicht schon die irrgeführten demokratischen Cantone ihre älteste liebverbündeste Stadt Luzern ein, requirirten derselben Zeug- und Vorrathshäuser, und setzten sie in Contribution; was war von dem Wallis gegen den Leman zu erwarten; was zu erwarten von der gährenden, halsstarrigen, mit Vorurtheil und Aberglauben angefüllten, nun losgerissenen Volksmasse; was hatte man für Kräfte, für Mittel, für Aussichten diesen sich gleich Schneelauinen daher wälzenden Uebel entgegen zu setzen; was waren unsere Regenten; welchen Schutz oder Sicherheit hatten wir für unsere Person und Leben, für unsere Ehre und Abwendung von Schande; für unser Eigenthum, für unsere Weiber und Kinder, Wittwen und Waisen? Mit jedem Tage nahm der Strom des Unglücks und der Wildheit zu. Nur noch eine kleine Zeit, so war der Untergang der Schweiz unvermeidlich — und ihre Zerstückung und Unterjochung unter fremde Gewalt, mehr als vermuthlich. Schon hatten sich Cantone von dem Bunde losgemacht, andere sich gar in ihrer Trostlosigkeit schaaftmäßig, gleich einem leidenden Opferthiere reüniren lassen, und was rettete dann die andern von einem ähnlichen Schicksal: etwa ihre eigene Kräfte? Was rettete uns dann? Die Constitution.“

Der Verfasser entwickelt in dem Fortgang seiner Briefe, wie sehr der ehemalige schweizerische Staaten-Bund, obgleich ehrwürdig und erhaben in seinem Ursprung, für seine Zeit und seine Bedürfnisse, nichts mehr für uns, nicht mehr gekannt, nicht mehr gefühlt, nicht mehr gehalten, auch nicht mehr anwendbar war. Hier ist es besonders, wo man eine reichhaltige Sammlung belehrender und berichtigender Thatsachen findet. S. 67 und folg. beschäftigt sich eine lange Note mit den verächtlichen Lebensmittel-Ausfuhr-Verboten der Cantone: „Sollten dieselben vor Theuerung und Noth bewahren? Wie auffallend ist es dann nicht, daß ein Ausfuhrverbot allemal ein Lösungszeichen war, daß alle Kornhändler und reiche Gutbesitzer mit ihren Getreidevorräthen hinterhielten, und den Preis erhöhten, welcher Preiserhöhung die Regierung auch mit ihrem Magazinornie folgte, anstatt derselben ein Ziel zu stecken; wie auffallend ist es nicht, daß unerachtet dieses Verbots, unerachtet der gar nicht schlechten Erndten in den Jahren vor dem Kriege, obnerachtet, wie es sich hernach erzeugte, der vollen Speichern und Magazine, die Preise der Lebensmittel um ein gutes höher stiegen, als sie niemals in den Hungerjahren 1770 waren; und daß beym Eintritt der fränkischen Armeen in die Schweiz, die Getreidepreise um $\frac{2}{3}$ oder $1\frac{1}{2}$ oder 150 pr. Ct. fielen, und seither unerachtet der fast unerschwinglichen Requisitionen und Lieferungen, unerachtet Helvetien lange das Kriegstheater von zwey Armeen war, unerachtet unsere verbündeten Freunde uns sperreten, sich von uns ernähren ließen, und uns unsere deutschen Feinde auch nichts gaben, im Ganzen nie mehr auf den hohen Preis kamen, als sie vor der Revolution während den Sperren waren.“

— Mit liberalem Geiste setzt der Vf. weiterhin die zahlreichen Gründe auseinander, die für eine vernünftige Einheit und gegen das alte Föderativsystem sprechen. „Was nützte unser unschätzbare Wasserthron, wenn man ihn nicht zu gebrauchen wußte, was unsere Eisen-, Blei-, und Steinkohlenwerke, wenn man sie aus Unverstand oder Furcht nicht bearbeiten durfte, was unsere Hochwälder, wenn man wegen tausend schiefen unerwiesenen Rechtsamen, zusehen mußte, wie sie auf eine namenlose und unwiderbringliche Weise ruiniert wurden; was nützte uns unsere Steinbrüche, wenn der Landwirth zu seinem Haus einen halben Wald verwandte, da er den Stein unter seinen Füßen hatte; was nützte die meisten noch so wohl gemeinten Vorkehrungen und Medicinalverfügungen gegen Viehseuchen

und epidemische Krankheiten, wenn durch die zerstörte Landesverfassung und das Heer besonderer, sich immer durchkreuzender Rechtsamen, sich keine Polizei-Ordnung einführen ließ; was nützte so viele und oft so reiche Gemeindgüter, da der Bettel eben da am meisten zunahm, wo die Armen die meisten Armengüter besaßen; was nützte so viele Hülfsmittel zur Arbeitsamkeit, da der landesverderbliche Müßiggang unter allen Classen immer zunahm; was nützte uns so viele reiche Stiftungen und Fonds, da für Erziehung, besonders in den untern Classen, so wenig und für die Bildung und Besoldung vernünftiger Landschullehrer so gar nicht gesorgt wurde; was nützte Helvetien eine der durch ihre ehemaligen Verdienste berühmtesten Universitäten, da durch deren unbegreifliche seltsame Organisation jeder lernbegierige Jüngling gehindert wurde, sie zu besuchen, und gezwungen war, sein Geld ins Ausland zu tragen; wo lagen dann die Hindernisse, daß Basels Lehranstalten nicht gleich Göttingen, Jena oder Tübingen eingerichtet werden konnten, als in den unrechten Föderativformen, Patriat oder Cantons-Indigenat? Doch wer wollte alle die nach und nach durch Erschlaffung, durch ununtersuchte Anhänglichkeit an alte Formen, deren Geist und Endzweck schon längst mit dem Zeitalter entflohen waren, durch Egoismus und durch Unkenntniß eingeschlichene Fehler des Föderativzustandes herzfählen? Eine große Anzahl der ehemaligen Regenten Helvetiens seufzten oft genug über diese verwickelte Lage unsers Vaterlandes; mehrere legten mit herzlichem und redlichem Eifer Hand an einzelne Verbesserungen und ließen sich lange nicht durch die unendlichen Schwierigkeiten, die ihnen täglich vorkamen, ermüden. Allein das Uebel hatte zu tiefe Wurzeln gefaßt, und war mit dem gordischen Knoten des verwickelten Föderalismus zu fest verwoben, als daß es durch einzelne Verbesserungen gehoben werden konnte, sondern es erheischte eine gänzliche Umwälzung. Wollten gleich einige hie und da mit mehr Energie durchgreifen, wie erhob sich nicht alsobald ein Geschrey von Despotismus, Oligarchismus, Evidismus &c. und sie mußten ihre erschreckten Hände, als hätten sie einen Zitteraal berührt, zurückziehen.“ Diese ausgehobnen Stellen mögen hinreichen, den Werth der Schrift zu bezeichnen; der letzte Theil dieses Bändchens beschäftigt sich mit den Grundlagen der helvetischen Verfassung und mit Beurtheilung der richtigen oder unrichtigen Anwendung derselben.